



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:
7 O 72/08

08327
Zur Geschäftsstelle gelangt am:
25.09.2008, 8:00 Uhr

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: 424/2008-16-02

hat die 7. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Lüneburg ohne mündliche Verhandlung am 24. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 401,10 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 133,70 € vom 19. Nov. bis 30. Nov. 2007, auf 267,70 € vom 1. Dez. 2007 bis 31. Dez. 2007 und auf 401,10 € seit dem 1. Jan. 2008 zu zahlen.
- 2.) Der Beklagte wird ferner verurteilt,
 - a. der Klägerin für den Zeitraum Januar bis Juni 2008, bezogen auf den Stichtag 30. Sept. 2007, eine Abrechnung über Bestandspflegevergütung in Höhe von 2% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Krankenversicherungsverträge aller Tarife mit Ausnahme der Tarife PSKV, 401, der Beamtenanwärtertarife sowie des Standardtarifs und in Höhe von 1% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Pflegeversicherungsverträge (Tarif PV), die gemäß § 110 Abs. 3 Pflegeversicherungsgesetz zustande gekommen sind, gemäß Ziffer IV.A.3 der Maklervereinbarung vom 26./30. September 2005 zu erteilen;
 - b. der Klägerin für den Zeitraum Juli bis Dezember 2008, bezogen auf den Stichtag 31. März 2008, eine Abrechnung über Bestandspflegevergütung in Höhe von 2% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Krankenversicherungsverträge aller Tarife mit Ausnahme der Tarife PSKV, 401, der Beamtenanwärtertarife sowie des Standardtarifs und in Höhe von 1% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Pflegeversicherungsverträge (Tarif PV), die gemäß § 110 Abs. 3 Pflegeversicherungsgesetz zustande gekommen sind, gemäß Ziffer IV.A.3 der Maklervereinbarung vom 26./30. September 2005 zu erteilen;
 - c. der Klägerin für den Zeitraum Januar bis Juni 2009, bezogen auf den Stichtag 30. Sept. 2008, eine Abrechnung über Bestandspflegevergütung in Höhe von 2% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Krankenversicherungsverträge aller

Tarife mit Ausnahme der Tarife PSKV, 401, der Beamtenanwärtertarife sowie des Standardtarifs und in Höhe von 1% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Pflegeversicherungsverträge (Tarif PV), die gemäß § 110 Abs. 3 Pflegeversicherungsgesetz zustande gekommen sind, gemäß Ziffer IV.A.3 der Maklervereinbarung vom 26./30. September 2005 zu erteilen;

- d. der Klägerin die nach den zu erteilenden Abrechnungen zu zahlenden Bestandspflegevergütungen für die Monate Januar 2008 bis Juni 2009 nebst Zinsen zu zahlen.
- 3.) Es wird festgestellt, dass der Beklagte unabhängig von der Kündigung der Maklervereinbarung vom 26./30. Sept. 2005 verpflichtet ist, der Klägerin beginnend mit Juli 2009 eine Bestandspflegevergütung in Höhe von 2% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Krankenversicherungsverträge aller Tarife mit Ausnahme der Tarife PSKV, 401, der Beamtenanwärtertarife sowie des Standardtarifs und in Höhe von 1% des Monatsbeitrags für die von der Klägerin vermittelten Pflegeversicherungsverträge (Tarif PV), die gemäß § 110 Abs. 3 Pflegeversicherungsgesetz zustande gekommen sind, gemäß Ziffer IV.A.3 der Maklervereinbarung vom 26./30. September 2005 halbjährlich zu den Stichtagen 31. März bzw. 30. September abzurechnen und monatlich auszuführen, solange und soweit der jeweils vom Versicherungsnehmer geschuldete Beitrag bei dem Beklagten eingeht, die Summe der monatlichen Bestandspflegevergütungen insgesamt 75 € erreicht und die Klägerin die Versicherungsverträge kraft wirksamen Maklerauftrages des jeweiligen Versicherungsnehmers betreut.
- 4.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 5.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf insgesamt 6.268,08 € festgesetzt.

[REDACTED]



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Firma [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED],

gegen

[REDACTED], vertreten durch den Vorstand [REDACTED],
[REDACTED]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED]

I. Das Gericht weist vorbereitend auf folgende Aspekt hin:

Die Problematik des Falles liegt darin, dass einerseits der Beklagte gegenüber der Klägerin den Maklervertrag gekündigt hat, andererseits Versicherungsnehmer des Beklagten über den Maklervertrag bei der Klägerin als Kunde verbleiben. Dies hat zur Folge, dass für den Fall, dass man eine Bestandspflegevergütung für die Klägerin ablehnen würde, die Klägerin ihren Kunden, den Versicherungsnehmern des Beklagten, dennoch aus dem bestehenden Maklervertrag zur Betreuung verpflichtet bliebe. Diese Schwierigkeiten sind begründet in dem auch vom Landgericht Hamburg in der zwischen den Parteien diskutierten Entscheidung vom 5. September 2005 dargestellten „Doppelrechtsverhältnis“. Die Argumentation des Landgerichts Hamburg ist insoweit in sich schlüssig, wenn auch dem Beklagten konzediert werden muss, dass sie nicht zwingend ist. Für die Argumentation in dem oben genannten Urteil spricht jedoch, dass der Versicherer, der dem Handelsmakler einmal einen Bestand zur Pflege überlassen hat bzw. Versicherungsverträge angenommen hatte, die von dem Makler vermittelt wurden, nicht einseitig dem Makler zwar die Betreuung überlassen können soll, auf der anderen Seite jedoch von der Bestandspflegevergütung befreit sein soll. Dies jedenfalls muss für den Fall der ordentlichen Kündigung des Maklervertrages gelten. Hieran muss sich dann auch die Zustimmung des Beklagten zur Betreuung durch die Klägerin messen lassen.

- II. Das Gericht weiß nicht, inwieweit die Parteien hier eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen wollen. Sollte dies nicht der Fall sein, schlägt das Gericht den Parteien vor, die Zusammenarbeit zu beenden mit der Maßgabe, dass der Beklagte an die Klägerin einen in Anlehnung an § 89 b HGB zu errechnenden Ausgleich zahlt. Die Summe dieses Ausgleiches würde sich zunächst errechnen aus der Bestandspflegevergütung in Höhe von 133,70 € monatlich für den November 2007 bis Oktober 2008, mithin mit einem Bestandpflegebetrag in Höhe von 1.604,40 €. Sodann hat das Gericht über einen Zehnjahreszeitraum die weiteren Bestandspflegevergütungen berechnet mit einer Abwanderungsquote von jährlich zehn Prozent. Der Ansatz eines Zehnjahreszeitraumes und auch der Abwanderungsquote von lediglich zehn Prozent erscheint deshalb angemessen, weil anders als etwa in der Sachversicherung der Versicherungsnehmer in der Krankenversicherung nicht ohne weiteres einen Wechsel seiner Versicherung vornehmen wird, etwa weil er dann mittlerweile aufgetretene Erkrankungen angeben müsste. Hieraus errechnet sich für das erste Jahr eine Bestandspflegevergütung in Höhe von 1.443,96 €, für das zweite Jahr in Höhe von 1.299,56 €, für das dritte Jahr in Höhe von 1.169,61 €, für das vierte Jahr in Höhe von 1.052,65 €, für das fünfte Jahr in Höhe von 947,38 €, für das sechste Jahr in Höhe von 852,64 €, für das siebte Jahr in Höhe von 767,38 €, für das achte Jahr in Höhe von 690,64 €, für das neunte Jahr in Höhe von 621,58 € und für das zehnte Jahr in Höhe von 559,42 €. In der Summe würde dies einen Betrag in Höhe von 9.404,82 € ausmachen, der mit sechs Prozent, mithin 564,29 €, abzuzinsen wäre, was sodann zu einem Betrag von 8.840,53 € führt. Hierzu wäre die Bestandspflegevergütung vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2008 in Höhe von 1.604,40 € hinzuzuzählen, was zu einer Summe von 10.444,93 € führen würde. Das Gericht hält sodann wegen der Unsicherheit der Rechtslage einen Abschlag von fünfunddreißig Prozent, mithin 3.655,73 € für gerechtfertigt, so dass ein Betrag in Höhe von 6.789,20 € verbleibt.

Auf dieser Grundlage unterbreitet das Gericht den Parteien sodann den folgenden Vergleichsvorschlag:

1.

Der Beklagte zahlt an die Klägerin 6.800,00 €.

2.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen ehemals bestehende Versicherungsmaklerverhältnis ab November 2007 nicht mehr besteht. Soweit die Klägerin weiterhin Versicherungsnehmer der Beklagten betreut, geschieht dies ohne entsprechenden Auftrag der Beklagten und begründet etwaige Ansprüche lediglich im Verhältnis der Klägerin zum Versicherungsnehmer.

3.

Sollte die Klägerin die bei der Beklagten versicherten Kunden aus ihrem Bestand zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages bei dem Beklagten bewegen, wird der Beklagte hieraus keine Ansprüche ableiten.

4.
Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
 5.
Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien erledigt, sie erteilen einander Generalquittung.
 6.
Die Parteien vereinbaren, über diesen Vergleich Stillschweigen zu wahren.
- III. Sollten die Parteien auf dieser Basis zu einer Einigung finden, könnte der Termin vom 25. September 2008 aufgehoben und der Rechtsstreit über § 278 Abs. 6 ZPO beendet werden.

Lüneburg, 22.09.2008

Landgericht - 7. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) -

[REDACTED]